CH-8320 Fehraltorf, ESTI

A-Post
Eröffnung gemäss Adressatenliste

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: NiTo/Bob
Fehraltorf, 08.09.2026

Plangenehmigungsgesuch für eine elektrische Anlage;

Das Projekt tangiert NISV

Verfahrensprogramm / Zeitplan

Projekt	L-2656768.1 110 kV-Freileitung zwischen den Unterwerken Frauenfeld Ost und Weinfelden (L396) Aufhebung Parallelschaltung auf der bestehenden Leitung Frauenfeld Ost - Weinfelden mit den Teilstrecken: - L-0162933.4 Parallelschaltung Frauenfeld Ost - Hasli (L423) - L-0162934.3 Parallelschaltung Hasli - Weinfelden (L415)
Gesuchsteller	Axpo Grid AG Parkstrasse 23 5400 Baden
Betriebsinhaber	Axpo Grid AG Parkstrasse 23 5400 Baden
Betroffener Kanton	Thurgau
Betroffene Gemeinden	Frauenfeld, Felben-Wellhausen, Hüttlingen, Müllheim, Wigoltingen, Märstetten, Weinfelden
Leitverfahren	Plangenehmigungsverfahren nach Elektrizitätsgesetz (EleG; SR 734.0), Art. 16 ff.
Leitbehörde / Bewilligungsbehörde	Eidg. Starkstrominspektorat ESTI, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
Art des Verfahrens	Ordentliches Verfahren (Publikation des Gesuchs und öffentliche Auflage)

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Nikola Todorovic
Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
T +41 58 595 18 18
D +41 58 595 18 21
nikola.todorovic@esti.ch
www.esti.admin.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Verfahrensprogramm beruht auf der Beurteilung der eingereichten Unterlagen. Die Änderung des Programms aufgrund neuer Erkenntnisse im Verlauf des Verfahrens bleibt vorbehalten. Weitere Beweismassnahmen werden angeordnet, wenn und sobald sich dies als nötig erweisen sollte.

Den Verfahrensbeteiligten wird der digitale Zugriff zu den Gesuchsunterlagen des ESTI für 90 Tage zur Verfügung gestellt. Wir bitten Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch via mitgelieferten Link über **ESTI-Consultation** zuzustellen.

WER	**WAS**	**BIS WANN**
Axpo Grid AG Parkstrasse 23 5400 Baden	Steckt Projekt im Gelände aus (für Kabelanlagen nicht zwingend)	Bis zum Schluss der öffentlichen Auflage des Gesuchs
Kanton Thurgau	Veranlasst Publikation im kantonalen Amtsblatt und in den Publikationsorganen der betroffenen Gemeinden (Auflagefrist 30 Tage; Textentwurf liegt bei)	Nach Eingang Verfahrensprogramm
Kanton Thurgau	Informiert ESTI über **stellungnahmen@esti.ch** und Gesuchsteller über Publikation und Auflagefrist	Vor Publikation
Axpo Grid AG Parkstrasse 23 5400 Baden	Persönliche Anzeige an Entschädigungsberechtigte, falls erforderlich	Spätestens mit der öffentlichen Auflage des Gesuchs
Kanton Thurgau	Stellungnahme an ESTI, inklusive Forderungen und Auflagen, die sich aus der kantonalen Gesetzgebung ergeben.	08.12.2026
Bundesamt für Verkehr BAV	Stellungnahme an ESTI	09.11.2026
Bundesamt für Umwelt BAFU	Stellungnahme an ESTI	09.11.2026
ESTI	Keine Einsprachen, keine Differenzen mit Bundesbehörden; Erteilung der Plangenehmigung	27.01.2027
ESTI	Einsprachen und/oder Differenzen mit Bundesbehörden; ESTI erzielt Einigung; Erteilung der Plangenehmigung	08.07.2027
ESTI	Keine Einigung mit den Einsprechern oder Bundesbehörden, Überweisen der Unterlagen an das Bundesamt für Energie (BFE) zum Entscheid.	08.06.2027

Die Einhaltung des Zeitplans setzt insbesondere voraus, dass die eingereichten Unterlagen vollständig und richtig sind, keine Projektänderungen erfolgen, der vorgesehene Verfahrensablauf auch sonst keine Änderung erfährt, keine Fristen erstreckt werden müssen und bei der Leitbehörde keine Kapazitätsengpässe entstehen.

Aus Sicht des ESTI sind die eingereichten Unterlagen vollständig. Die Verfahrensbeteiligten werden ersucht, die Unterlagen ebenfalls auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und innerhalb von 14 Tagen beim ESTI nötigenfalls Ergänzungen zu verlangen. Insbesondere ist dem ESTI mitzuteilen, falls eine bestockte Fläche gemäss Art. 1 Abs. 1 der Waldverordnung (WaV; SR 921.01) nach kantonalem Recht

als Wald gilt und ob weitere Unterlagen notwendig sind. Ohne Mitteilung innerhalb dieser Frist geht das ESTI davon aus, dass die Unterlagen auch aus Sicht der Verfahrensbeteiligten vollständig sind.

Schliesslich interessiert uns Ihre Meinung zu einem allfälligen sofortigen Baubeginn, den das ESTI nach Art. 10 Abs. 1bis der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25) für die Anlage oder für Teile davon gestatten kann, sofern die Voraussetzungen nach den Buchstaben a-c erfüllt sind. Ohne explizite Bemerkung in Ihrer Stellungnahme gehen wir davon aus, dass Sie keine Einwände gegen einen solchen allfälligen sofortigen Baubeginn haben.

Kosten für die Publikation: Sind bei der Unternehmung, gemäss der Angabe auf dem Plangenehmigungsgesuch, direkt einzuziehen.

Adressatenliste
Mit den Gesuchsunterlagen zur Veranlassung der Publikation und öffentlichen Auflage sowie zur Stellungnahme zum Vorlageprojekt:

- Kanton Thurgau
  Beilagen: Textentwurf für die Publikation

Mit den Gesuchsunterlagen zur Stellungnahme zum Vorlageprojekt:

- Bundesamt für Verkehr BAV, Sektion Bewilligungen II
- Bundesamt für Umwelt BAFU

Freundliche Grüsse

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI

Nikola Todorovic
Verfahrensleiter

Mitteilung ohne Unterschrift

Kopie an Gesuchsteller